

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde
Neuenhagen bei Berlin über die Ausnahme von der
Regelung zur Nachtruhe**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBL.I - S. 386) in Verbindung mit den §§ 26 Abs.3 und 27 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBL.I S. 266) verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 01.02.2001 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Ausnahmen vom Verbot gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG zu
Betätigungen
während der Nachtruhe bis 24.00 Uhr.

1. Aus Anlass gemeindlich bedeutsamer Feste, wie z. B. das „Oktoberfest“ auf dem „Platz der Republik“, wird eine Ausnahme vom Verbot zur Betätigung während der Nachtruhe bis 24.00 Uhr verordnet.
2. Diese Ausnahme gilt für bis zu drei zusammenhängende Tage (Freitag bis Sonntag im September oder Oktober) eines jeden Jahres.
3. Weitere Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin 22.01.2001

Jörg Güßfeldt
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Klaus Ahrens
Bürgermeister